

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit bei Direktvermarktung

Mit dieser Erklärung bestätigen Sie uns die Vorgaben zur Fernsteuerbarkeit Ihrer Erzeugungsanlage nach § 10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2023. Bitte senden Sie das Formular an einspeiser@Badenovanetze.de.

Anlagenbetreiber:

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

E-Mail

Telefon

Anlagenstandort:

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

Direktvermarktungsunternehmer oder (oder andere Person) nach §10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2023:

Name, Vorname bzw. Firmenname

E-Mail

Telefon

Anlagenidentifikation:

Marktlotation

Energieträger (z.B. WEA, Solarpark, Biomasseanlage)

Anlagenschlüssel

Bestätigung des Anlagenbetreibers

1) Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage/ (bei gemeinsamer Messung) die vorgenannten Anlagen seit dem mit einer funktionsfähigen technischen Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung gemäß § 10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und ggf. Satz 2 EEG 2023 am Netzverknüpfungspunkt ausgestattet ist/sind. Auf Anforderung der Badenova Netze GmbH ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

2) Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass er dem Direktvermarktungsunternehmen (oder der anderen Person) die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung gemäß § 10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023 eingeräumt hat.

Ort, Datum

Unterschrift u. Stempel des Anlagenbetreibers

Bestätigung des Direktvermarktungsunternehmens (oder der anderen Person)

1) Das Direktvermarktungsunternehmen (oder die andere Person) bestätigt, dass ihm/ihr die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung gemäß §10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023 vom Anlagenbetreiber eingeräumt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift u. Stempel Direktvermarkter

Hinweis Die Befugnis zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung darf das Recht des Netzbetreibers zum Netzsicherheitsmanagement nach §13 Abs. 1 und 2 des EnWG nicht beschränken.